

II -2489 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/76-I/6/87

1. Dezember 1987

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

1019 IAB
1987 -12- 03
zu 1130 II

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Geyer und Genossen haben am 29. Oktober 1987 unter der Nr. 1130/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Strafverfahren gegen Dkfm. Dr. Hannes Androsch gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Halten Sie es für richtig, daß Spitzenpolitiker in noch nicht abgeschlossenen Verfahren eingreifen, indem Sie öffentlich durch Äußerungen wie "Es ist nichts hervorgekommen, was der ursprünglichen Beurteilung widerspricht." die Untersuchungsergebnisse bewerten?

Bejahendenfalls:

- a) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen diese Eingriffe in laufende Verfahren?
- b) Wann werden Sie sich wieder in ein schwebendes Verfahren einmischen?

Verneinendenfalls:

Weshalb mißachteten Sie im Falle der Strafverfahren gegen Dkfm. Dr. Hannes Androsch den Grundsatz des Nichteingreifens in schwebende Verfahren?

- 2 -

2. Welche Informationen über die Untersuchungsergebnisse hatten Sie, als Sie durch die bereits erwähnte Äußerung die Beweis- und Verdachtslage kommentierten? Insbesondere: Waren Ihnen die beiden Dkfm. Dr. Hannes Androsch betreffenden Strafakte des Landesgerichtes für Strafsachen Wien bekannt (Gegebenenfalls: Wer stellte Sie Ihnen zur Verfügung)? Kannten Sie den Inhalt des - in einer Wochenzeitschrift abgedruckten - Beschlusses des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 4.12.1985, in dem der zuständige Untersuchungsrichter die Ergebnisse der Voruntersuchung gegen Dkfm. Dr. Hannes Androsch zusammengefaßt hatte?
3. Trifft es zu, daß Sie anlässlich der Regierungsklausur in Pertisau wegen der Strafverfahren gegen Dkfm. Dr. Hannes Androsch auf Justizminister Dr. Foregger "eingeredet" haben?

Bejahendenfalls: Was war Inhalt der Intervention?

4. Haben Sie in der Sache des Dkfm. Dr. Hannes Androsch auch bei Finanzminister Dr. Ferdinand Lacina interveniert?

Bejahendenfalls: Wann, in welcher Weise und mit welchem Erfolg?

5. Halten Sie es für richtig, daß gerade in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse wie dem Verfahren gegen Dkfm. Dr. Hannes Androsch die zuständigen Behörden unbeeinflußt und ohne Interventionen von Politikern arbeiten sollen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Es kann mit guten Gründen bestritten werden, daß sich die Anfrage auf einen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG bezieht und somit dem Interpellationsrecht unterliegt. Dennoch möchte ich zu den einzelnen Fragen Stellung nehmen, da mir dies Gelegenheit gibt, einige Klarstellungen zu treffen. Soweit sich allerdings die Anfrage auf Informationen bezieht, deren Grundlage ein rechtswidrig abgehörtes Telefongespräch ist, bin ich nicht bereit, eine Stellungnahme abzugeben.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Meine in der Anfrage zitierte Äußerung konnte sich nur auf bereits abgeschlossene Verfahren beziehen. Ein Eingriff in noch nicht abgeschlossene Verfahren durch diesen Satz ist daher schon begrifflich ausgeschlossen.

- 3 -

In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, daß in der österreichischen Rechtsordnung nach wie vor das Prinzip der Unschuldsvermutung gilt, wonach jeder das Recht hat, bis zur rechtskräftigen Verurteilung die Vermutung der Unschuld für sich in Anspruch zu nehmen.

Zu Frage 2:

Zur ersten Frage: Die Behauptung, ich hätte "die Beweis- und Verdachtslage kommentiert" weise ich zurück. Wie ich schon zu Frage 1 ausgeführt habe, hat sich meine Äußerung nur auf abgeschlossene Verfahren bezogen. Mein aktueller Informationsstand ist ausschließlich von jenen Berichten bestimmt, die in verschiedenen Medien für jedermann zugänglich waren.

Zur zweiten Frage: Nein.

Zur dritten Frage: Der Inhalt dieses Beschlusses ist unter ungeklärten Umständen einer Wochenzeitung zugegangen und von dieser abgedruckt worden. Insofern ist mir der Inhalt des Beschlusses bekannt.

Zu Frage 3:

Wie ich schon einleitend ausgeführt habe, bin ich nicht bereit, zu Fragen, die sich auf Informationen beziehen, deren Grundlage ein rechtswidrig abgehörtes Telefongespräch ist, Stellung zu nehmen.

Zu Frage 4:

Nein.

Zu Frage 5:

Ich bin der Ansicht, daß nicht nur in Verfahren von besonderem öffentlichen Interesse, sondern in jedem Verfahren die zuständigen Behörden unbeeinflusst und ohne Interventionen - soweit nicht gesetzlich anderes vorgesehen ist - tätig sein sollen.

